



Publikation

Im Nidauer Anzeiger Nr. 4 vom 30. Januar 2025 und Nr. 5 vom 6. Februar 2025

Gemeinde:	Nidau
Gemeinde-Nr.:	BG-Nr. 21'033 / eBau-Nr. 217031 / 2025-1070
Bauherrschaft:	Stockwerkeigentümergeinschaften Zihlstrasse 66-80 vertreten durch Balz Friedli, Zihlstrasse 68, 2560 Nidau
Projektverfasser:	Stockwerkeigentümergeinschaften Zihlstrasse 66-80 vertreten durch Balz Friedli, Zihlstrasse 68, 2560 Nidau
Bauvorhaben:	ökologische Aufwertung des privaten Grünraums zwischen den nördlichen Gebäudefassaden und dem Fröschenweg
Standort:	Zihlstrasse 68 / 72 / 76 und 80
Parzelle-Nr.:	1341 / 1342 / 1343 und 1344
Nutzungszone:	Baufeld Sektor Ost / geschützter Uferbereich, öffentlich zugänglich
ZPP / UeO:	Überbauungsordnung Aalmatten / Parzelle Nr. 65
Schutzzone / Schutzgebiete / Schutzobjekt:	im Kataster der belasteten Standorte als Betriebsstandort aufgeführt
Beantragte Ausnahmen:	Bauten und Anlagen am/im Gewässer nach Art. 48 WBG
Hinweis:	Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV
Auflagestelle:	Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau
Auflage-/Einsprachefrist:	30. Januar 2025 bis und mit 3. März 2025

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Auf das Stellen von Profilen nach Art. 16 Abs. 3 BewD wird verzichtet.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbarn** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Aufgelegte Dossiers der Stadt Nidau können öffentlich unter diesem Link während der definierten Zeitspanne eingesehen werden: www.portal.ebau.apps.be.ch

Nidau, 28. Januar 2025

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung